



Merkblatt Coronavirus

Ganzklassenunterricht für Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II und für Höhere Fachschulen

Die Aufhebung der ausserordentlichen Lage erlaubt es den Schulen der Sekundarstufe II, den Ganzklassenunterricht wieder aufzunehmen (Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26¹). Mit der Wiedereinführung des Ganzklassenunterrichts kommt der Einhaltung von angepassten Schutzkonzepten eine grosse Bedeutung zu, weil sie weitreichenden Quarantämemassnahmen vorbeugen kann. Insbesondere gehört die Abstandsregel weiterhin zu den wirksamsten Massnahmen. Im Bildungsbereich sind jedoch Abstandsregelungen und Schutzmassnahmen nicht durchwegs umsetzbar. In solchen Fällen ist die Rückverfolgbarkeit der Kontakte als Schutzmassnahme ausreichend (vgl. auch Plenarschluss der Schweizerischen Konferenz der Erziehungsdirektoren vom 25. Juni 2020 bzw. Beschluss 704 des Zürcher Regierungsrates vom 8. Juli 2020).

Das vorliegende Merkblatt gibt den Schulen einen Rahmen für den Ganzklassenunterricht vor. Je nach epidemiologischer Entwicklung können Bildungs- und Gesundheitsdirektion weitere Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie auf Ebene Klasse, Schule oder Kanton bestimmen. Folgende Szenarien sind denkbar:

Szenario 1

Ganzklassenunterricht gemäss Schutzkonzept (Covid-19-Verordnung 19. Juni), d.h. Abstand von 1.5 Metern oder so gross wie möglich, dazu fixe Sitzordnung pro Zimmer und Klasse und in speziellen Unterrichtssituationen (z.B. Labor) Maskenpflicht oder Trennwände.

Szenario 2

Ganzklassenunterricht gemäss Schutzkonzept (Covid-19-Verordnung 19. Juni), ergänzt um situative Massnahmen in Absprache mit MBA oder verordnet vom Kanton wie z.B. Maskenobligatorium im Regelunterricht oder Verbot von Exkursionen.

Szenario 3

Halbklassenunterricht gemäss Schutzkonzept (Covid-19-Grundprinzipien 13. Mai). Es kann dabei in der Regel auf die Schutz- und Unterrichtskonzepte der Unterrichtsphase 8. Juni bis 10. Juli 2020 zurückgegriffen werden.

Szenario 4

Fernunterricht nach schuleigenem Konzept mit Regelungen zur Methodik, zum Verhältnis von digitalem Unterricht versus Selbststudium, zu Absenzen oder angepassten Formen der

¹<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/index.html>

Leistungsbeurteilung, zu Angeboten für schulisch oder psychosozial gefährdete Jugendliche etc. Es kann dabei in der Regel auf die Schutz- und Unterrichtskonzepte der Unterrichtsphase 16. März bis 5. Juni 2020 aufgebaut werden.

Für Szenario 1 und 2 sind vorsorgliche Regelungen zum Fernunterricht für Klassen in Quarantäne zu treffen (z.B. Prioritätensetzung bei Inhalten und Lernformen; Zuständigkeitsklärung, damit für Lehrpersonen möglichst keine Doppelbelastung durch Fern- und Präsenzunterricht entsteht).

Für Szenario 3 und 4 gilt für die Mittelschulen: Neue Klassen (v.a. jene mit Probezeit) werden prioritär behandelt bzw. so lange wie möglich in der Ganzklasse oder zumindest in der Halbklasse unterrichtet. Für den Fall, dass Fernunterricht nötig wird, sollten speziell für diese Klassen digitale Formen der Leistungsbeurteilung entwickelt werden. Zudem ist ein Ablauf für eine frühzeitige Elterninformation vorzusehen, falls das Bestehen der Probezeit fraglich ist.

Massnahmen:

1. Der Unterricht wird grundsätzlich im Vollbetrieb geführt. Die Schutz- und Hygienemaßnahmen sind soweit als möglich umzusetzen.
2. Die Schulen erstellen ein Schutzkonzept zu den Abstands- und Hygieneregeln im Ganzklassenunterricht². Sie erstellen das Schutzkonzept in Eigenverantwortung, für Klärungsfragen wenden Sie sich an das MBA, Bereich Prävention und Sicherheit. Sie reichen dem MBA das Schutzkonzept zur Kenntnisnahme ein (corona@mba.zh.ch).
3. Die Priorisierung der Schutzmaßnahmen ist wie folgt zu setzen:
 - Mindestabstand von 1.5 Metern
 - Wo der Mindestabstand nicht einhaltbar ist, sind grösstmögliche Abstände sowie fixe Sitzordnungen einzuhalten und es wird der Einsatz weiterer Schutzmaßnahmen (z.B. Hygienemasken, Trennwände) geprüft
 - Wenn Schutzmaßnahmen nicht praktikabel sind, muss die Rückverfolgbarkeit der Kontakte sichergestellt sein.
4. Aufgrund des vom BAG als gering eingestuften Ansteckungsrisikos von Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahre kann der Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler des 7.-9. Schuljahres ohne Mindestabstand abgehalten werden.
5. Die Schule hat als Arbeitgeberin die Pflicht, zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden alle notwendigen und angemessenen Massnahmen zu treffen (vgl. Art. 6 des

² Das Schutzkonzeptraster basiert auf der Covid-19-Verordnung besondere Lage einschliesslich des aktuell gültigen Anhangs.

Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964). Insbesondere muss sie gewährleisten, dass die Arbeitnehmenden die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen, etwa durch Substitution von Tätigkeiten oder technische bzw. organisatorische Massnahmen (vgl. Art. 10 Abs. 1 und 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Der Gesundheitsschutz gilt für alle Arbeitnehmenden, es wird nicht zwischen vulnerablen und nicht vulnerablen Personen unterschieden.

Wo der Mindestabstand zwischen Lehrperson und Klasse nicht eingehalten werden kann, sind deshalb geeignete Schutzmassnahmen für die betroffenen Personen zu treffen. Das Abstützen auf Kontaktlisten ist in diesem Fall nicht zulässig. Die Schule ist verpflichtet, die hierfür nötigen Materialien bereitzustellen (Abtrennungen, Schutzmasken etc.).

6. Das MBA empfiehlt allen Schulbeteiligten die freiwillige Nutzung der SwissCovidApp.

Kontakt MBA, Bereich Prävention und Sicherheit

Dagmar Müller, Leiterin Prävention und Sicherheit MBA, Tel: 043 259 78 49,
E-Mail: dagmar.mueller@mba.zh.ch

Thomas Brändle, Fachleitung Gewaltprävention und Sicherheit MBA, Tel: 043 259 78 59,
E-Mail: thomas.braendle@mba.zh.ch